

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. April 1986

1215. Nutzungsplanung Stadt Uster (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 350/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Stadt Uster. Infolge einer Vielzahl von Rekursen mussten verschiedene Gebiete und Sachbereiche von der Genehmigung ausgenommen werden. Mit Beschluss vom 12. August 1985 setzte der Gemeinderat (Legislative) der Stadt Uster verschiedene Änderungen in der Nutzungsplanung fest. Das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen.

Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. Januar 1986 sind gegen diesen Beschluss 13 Rekurse hängig. Der Stadtrat Uster ersucht mit Beschluss vom 11. Februar 1986 um die Genehmigung der Vorlage unter Ausschluss der von Rekursen betroffenen Teilbereiche sowie um Genehmigung der bereits am 4. Juni 1984 beschlossenen Teilbereiche, gegen welche die Rekurse in der Zwischenzeit durch die Baurekurskommission III erledigt und gemäss Zeugnissen der Staatskanzlei vom 21. Januar 1986 nicht weitergezogen worden sind.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Uster vom 4. Juni 1984 und vom 12. August 1985 betreffend

- Streichung von Art. 51 Abs. 2 BauO
 - Festsetzung der Wohnzonen W2, W3, W4 im Gebiet Zelg
 - Festsetzung von Industriezone im Gebiet Stucki
 - Festsetzung von Landwirtschaftszone im Gebiet Lamberg
 - Festsetzung von Landwirtschaftszone im Gebiet Steinbruch
 - Festsetzung von Kernzone und Landwirtschaftszone in Riedikon
 - Festsetzung von Wohnzone W3 mit Gewerbeerleichterung im Gebiet zwischen SBB und Florastrasse
 - Festsetzung von Wohnzone W3 mit Gewerbeerleichterung im Gebiet Loren
 - Festsetzung von Gewerbezone G3 und Industriezone J4 im Gebiet Heuwinkel
 - Festsetzung von Landwirtschaftszone in Nänikon
 - Festsetzung der Waldabstandslinie im Gebiet Chatzenschwanz
 - Zuweisung des Gebiets Haufland in Riedikon und Haufland in Niederuster mit den zugehörigen Erschliessungsanlagen in die erste Etappe gemäss Erschliessungsplan
- werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Baurekurskommission III, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. April 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller